



10-521-191/3-1-3-2:5/2/2/21/1  
00487617

## Anlage

### Zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung Nr. 0240/2024 zur Sitzung am 22.05.2024

Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangener Stellungnahmen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hünfeld „Alter Graben / Margarethenweg), Gemarkung Mackenzell, Flur 11  
(Offenlegungsbeschluss)

Erste Offenlegung: 11.03.2024 – 11.04.2024

Lfd.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstige Hinweise
1	<p><b>Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Stellungnahme vom 02.04.2024</b></p> <p><u>Fachdienst Wasser und Bodenschutz</u> Im Plangebiet befinden sich die Gewässerparzellen, Gemarkung Mackenzell, Flur 11, Flurstücke 126/1 und 126/2. In der Örtlichkeit sind auf diesen Parzellen keine „offenen“ oberirdischen Gewässer erkennbar. Aussagen zu ggf. vorhandenen Verrohrungen, geplanten Endwidmungen usw. wurden nicht getroffen. Sofern die Flurstücke nicht der Vorflut dienen, unterfallen diese nicht länger dem Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes.</p> <p>Insgesamt muss der Fachdienst anmerken, dass die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) vom August 2023, nicht ausreichend berücksichtigt wurde.</p>
2	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 11.04.2024</b></p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Besondere immissionsschutzrechtliche Hinweise oder Anregungen, die für Ihre</p>

	Planungen von Bedeutung sein könnten, können nicht gegeben werden.
3	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Stellungnahme vom 03.04.2024</b></p> <p>das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:</p> <p><u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u>  Mit der aktuell vorliegenden Bauleitplanung sollen die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan festgesetzte Grünfläche, bei der es sich um eine Außenbereichsinsel im Innenbereich handelt und festgesetzte Mischbauflächen zukünftig als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.</p> <p>Das besagte Vorhaben bedingt die o. a. Bebauungsplan-Änderung und nun auch die hier zu beurteilende Flächennutzungsplan-Änderung. Da der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich „Alter Graben / Margarethenweg“) ebenfalls außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete liegt, gelten meine Anmerkungen und Hinweise in der o. a. Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Alter Graben / Margarethenweg“ gleichermaßen.</p> <p>Zudem wird angemerkt, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge in der Eigenverantwortung der Stadt Hünfeld liegt. Daher sind im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen bei der Ausweisung weiterer Baugrundstücke mit zu beachten. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit den Stadtwerken Hünfeld, um auch bei ggf. vorübergehenden Versorgungsengpässen weitergehende Möglichkeiten einer Deckung des zukünftigen Wasserbedarfs zu prüfen.</p> <p><u>Altlasten, Bodenschutz</u>  <u>Nachsorgender Bodenschutz:</u>  Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Alttablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG</p>

noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Laut den vorliegenden Unterlagen ist, aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Alter Graben/Margarethenweg“ der Stadt Hünfeld, Stadtteil Mackenzell nach § 13 b BauGB nicht zulässig. Für die Bebauungsplanänderung sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Gemäß der nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu berücksichtigenden Umweltbelange liegt der Fokus des vorsorgenden Bodenschutzes im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung auf der Beschränkung der Neuinanspruchnahme von Flächen, der Lenkung unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen auf Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad sowie der vorgreiflichen Ausweisung von Ausgleichsflächen für spätere Kompensationsmaßnahmen. Diese Punkte sollten in den Unterlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung thematisiert werden. In Bezug auf die Bewertung des Ist-Zustandes des Geltungsbereichs habe ich bereits in meiner Stellungnahme zur ursprünglichen Beteiligung nach § 13 b BauGB vom 05.01.2023 darauf hingewiesen, dass für den Großteil der noch nicht versiegelten Arrondierungsfläche gemäß Bodenvierer Hessen eine mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung (Standorttypisierung: mittel, Ertragspotential: hoch, Feldkapazität: mittel, Nitratrückhaltevermögen: mittel) vorliegt.

Für den zu erstellenden Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans weise ich bereits jetzt darauf hin, dass dieser für eine hinreichende Berücksichtigung des Schutzguts Boden und Fläche i.S. von § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUKLV, 2011) zu erstellen ist.

<https://umwelt.hessen.de/umwelt/bodenschutz>

Zudem ist dem Umweltbericht, aufgrund des geänderten Verfahrens, im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des

	<p>Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, AZ: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.</p>
4	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Kampfmittelräumdienst, Stellungnahme vom 28.03.2024</b></p> <p>Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>
5	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten, Stellungnahme vom 21.03.2024</b></p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt. Es wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise und Anregungen gebeten: Der zum Teil alte Baumbestand im Norden der Fläche auf den Flurstücken 6/11 und 6/12 sollte erhalten bleiben, ebenso wie die Gehölze entlang der schmalen Parzelle 94/1. Es ist auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eintreten. In diesem Rahmen können vorgezogene (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, dies ist spätestens für die anschließende Aufstellung von Bebauungsplänen frühzeitig zu berücksichtigen.</p>

	<p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung und den Artenschutz betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>
6	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Stellungnahme vom 12.03.2024</b></p> <p>vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Marbach“ (Steinsalz, Sole) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, zum Vorhaben zu hören.</p>